

Antrag

der Abgeordneten Dr. Margrit Wetzel, Klaus Daubertshäuser, Robert Antretter, Hans Gottfried Bernrath, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Konrad Elmer, Carl Ewen, Elke Ferner, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hiller (Lübeck), Lothar Ibrügger, Dr. Ulrich Janzen, Walter Kolbow, Volkmar Kretkowski, Horst Kubatschka, Robert Leidinger, Heide Mattischeck, Albrecht Müller (Pleisweiler), Dr. Edith Niehuis, Dr. Rolf Niese, Günter Rixe, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Wiefelspütz, Berthold Wittich, Hanna Wolf, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Generelle Sicherungspflicht für Kinder im Pkw

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesminister für Verkehr wird aufgefordert,

§ 21 a (Sicherheitsgurte, Schutzhelme) der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der StVO vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976)

folgendermaßen zu ändern:

1. In Absatz 1 wird Nummer 4 gestrichen.
2. Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind unter Verwendung amtlich genehmigter und für das Kind geeigneter Rückhalteeinrichtungen während der Fahrt zu sichern.“

Bonn, den 22. Januar 1992

Dr. Margrit Wetzel
Klaus Daubertshäuser
Robert Antretter
Hans Gottfried Bernrath
Anni Brandt-Elsweier
Dr. Marliese Dobberthien
Dr. Konrad Elmer
Carl Ewen
Elke Ferner
Klaus Hasenfratz
Reinhold Hiller (Lübeck)

Lothar Ibrügger
Dr. Ulrich Janzen
Walter Kolbow
Volkmar Kretkowski
Horst Kubatschka
Robert Leidinger
Heide Mattischeck
Albrecht Müller (Pleisweiler)
Dr. Edith Niehuis
Dr. Rolf Niese
Günter Rixe

Siegfried Scheffler
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Erika Simm
Antje-Marie Steen
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Wiefelspütz
Berthold Wittich
Hanna Wolf
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer generellen Anschnallpflicht für Kinder ist dringend geboten.

Nach einer Untersuchung des Bundesamtes für Straßenwesen fährt derzeit nur etwa jedes vierte Kind gesichert, d.h. unter Verwendung geeigneter, im Fahrzeug befindlicher Rückhaltesysteme.

41 Prozent der Kinder unter 12 Jahren fahren ohne jegliche Sicherung im Auto mit. Ungesichert mitfahrende Kinder können bei einer Vollbremsung unkontrolliert durch den Fahrzeuginnenraum geschleudert werden. Schwerste Verletzungen sind damit vorprogrammiert. Bereits ein Aufprall mit 30 km/h auf ein festes Hindernis kann am kindlichen Kopf tödliche Verletzungen bewirken.

34 Prozent der Kinder unter 12 Jahren sind während der Fahrt mit Erwachsenengurten gesichert. Bei Verwendung nur des Beckengurtteils für Kinder kann es zum sogenannten Klappmessereffekt kommen; Drei-Punkt-Gurte können bei zu kleinen Kindern zu Strangulierungen im Halsbereich führen.

1989 wurden 10 919 mitfahrende Kinder leicht verletzt, 2 122 Kinder schwer verletzt und 122 Kinder getötet.

1990 stieg die Zahl der im Pkw leichtverletzten Kinder auf 11 505, die Zahl der schwerverletzten Kinder auf 2 245 und die Zahl der getöteten Kinder auf 140 an. Die Zahlen betreffen nur die alten Bundesländer. Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der dramatisch steigenden Unfallzahlen in den neuen Bundesländern auch hier ein überproportionaler Anstieg der Unfallzahlen bei Kindern erfolgen wird. Viele der getöteten Kinder könnten noch leben, schwere Verletzungen hätten gemildert werden können, wenn die betroffenen Kinder durch Rückhaltesysteme gesichert gewesen wären.

Seit dem 1. Januar 1976 schreibt die Straßenverkehrs-Ordnung vor, daß Kinder bis zum Alter von 12 Jahren grundsätzlich auf den Rücksitzen der Kfz zu befördern sind.

Mit einer zusätzlichen Verordnung wurde ab 1. Oktober 1988 vorgeschrieben, daß vorhandene Rückhalteeinrichtungen für Kinder genehmigt sein müssen und immer zu benutzen sind (§ 21 Abs. 1 a StVO).

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine allgemeine Anschnallpflicht für Kinder immer noch aussteht. Ausdrücklich werden Kinder unter 12 Jahren im § 21 a Abs. 1 Satz 4 StVO von der Anschnallpflicht ausgenommen.

Appelle des Bundesverkehrsministeriums an die Verantwortung der Eltern für die Sicherung ihrer Kinder reichen nicht aus: Das beweisen die steigenden Zahlen schwerverletzter und getöteter Kinder.

Aufklärungsmaßnahmen über Kindersicherungsmöglichkeiten im Auto durch Verbände der Verkehrssicherheit tragen sicher erheblich zu einer entsprechenden Bewußtseinsbildung bei, können aber an der traurigen Statistik letztlich nichts ändern.

Nachhaltig helfen würde nur eine allgemeine Anschnallpflicht auch für Kinder unter 12 Jahren.

Es gibt für alle Altersgruppen bis zu 12 Jahren genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen, die mittels des im Pkw vorhandenen Drei-Punkt-Gurtes befestigt werden. Die Rückhalteeinrichtungen sind individuell an Alter, Gewicht und Größe der Kinder anpaßbar und werden in unterschiedlichen Ausstattungsvarianten angeboten.

Kinderrückhaltesysteme müssen heute nicht mehr fest im Auto montiert werden, so daß Kinder auch in fremden Autos mitgenommen werden können.

Viele Familien haben Rückhalteeinrichtungen für eigene, manchmal schon „herausgewachsene“ Kinder. Wer sein Kind in einem fremden Pkw mitfahren läßt, kann die eigene Rückhalteeinrichtung für die Fahrt mitgeben. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften zum Kindergarten etc.

Das Mitnehmen von Kindern für Nachbarn, Verwandte etc. ist also weiterhin möglich.

Die Zahl der Gurte im Pkw begrenzt die Plätze für Erwachsene. Ebenso wird die Anschnallpflicht die Möglichkeit der Mitnahme in einem Pkw auf maximal vier Kinder begrenzen. Auch Kinder brauchen Platz. Kinder müssen im Auto ebenso wirksam gesichert werden wie Erwachsene. Ihre Sicherheit unterliegt der Fürsorgepflicht der erwachsenen Autofahrer.

Auch in Taxen ist der Transport von Kindern mit Rückhaltesystemen möglich. Jeder Pkw muß einen Verbandkasten und ein Warndreieck mitführen. Taxiunternehmern ist ebenso zuzumuten, daß sie in ihren Wagen eine gängige Rückhalteeinrichtung bereithalten.

Das deutsche Verkehrsrecht hat deutlichen Nachholbedarf hinsichtlich der Sicherheit von Kindern im Pkw.

Tod und schwere Verletzungen von Kindern in Pkw dürfen politisch ebensowenig widerspruchslos hingenommen werden wie der Tod im Straßenverkehr allgemein. Die allgemeine Anschnallpflicht darf die Kinder unter 12 Jahren nicht ausgrenzen, sondern muß unbedingt alle Kinder mit umfassen.

